Abschrift



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

zu 1 und 2 wohnhaft

latter Kind after gesetzlich vertreten durch die Mutter

zu 1 und 2 bevollmächtigt: Rechtsanwälte Skapczyk, Wernecke & Kollegen Schuhstr. 39, 91052 Erlangen

- Antragstellerinnen -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle M 1 - Zirndorf -Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

beteiligt:

Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem Asylgesetz Rücküberstellung nach: Italien (Senegal) hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth,

durch den Richter Kainz als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 22. März 2019

*

3

Beschluss:

- 2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen ihre Überstellung nach Italien im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens die Änderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuths vom 15. Januar 2019 (Darin wurde ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage abgelehnt.

Die Antragstellerinnen, angeleining Staatsangehörige mit interstelle Bundestellerinnen, reisten am der Manual 2008 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am der Manual 2008 förmliche Asylanträge.

Gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) gab die Antragstellerin zu 1) als Mutter der Antragstellerin zu 2) bei dem in der Sprache Englisch durchgeführten persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und der Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrags ander an, dass sie ihr Heimatland erstmalig konstant verlassen habe. Sie sei von dert in den George dann nach der und anschließend nach der verlassen habe. Über den sei sie schließlich nach gereist und von dort mit dem Boot weiter nach Italien, wo sie am Reingereist sei. In habe sie internationalen Schutz beantragt.

Bei der in der Sprache Englisch durchgeführten Anhörung der Antragstellerin zu 1) zur Zulässigkeit des Asylantrags am erklärte sie, dass sie Analphabetin sei.

3,

1

Sie habe verlassen, weitein was nicht ihrem Control in the second s Wunsch entsprochen hätte. sem Mann geschlafen hatte. Durch ausreiste. Dieser habe sie unter dem Vorwand einer Tätigkeit als Lieuwissits Life gebracht, wo er sie zur in later sei sie in einem Lieuwert von den. Dort seien jeden Tag Männer gekommen und hätten sie vergewaltigt. Sie sei dort auch gehoorgen gewonden wisse Sie wisse außerdem nicht, weshalb sie von mach Italien gebracht worden sei. In Italien habe sie zunächst in einem Flüchtlingscamp gelebt. Nach der Geburt ihres Kindes sei sie aber aus dem Camp gefiohen under der gerannt, Disa baba sie getan, da Frank ihr gesogt häll Die Frau habe sie dann alle und in ein Landen ist, wo sie erneut zur ei. Ihre Tochter habe sich im gleichen Zimmer befunden, wo die Allegetenen se ty eek mit den wannem gehabt nabe. Da eines Tages die Tür des tereminaer losgerannt. Sie habe dann nen, dem sie ihre North Cannach Control of the Control könne nicht mehr nach Italien zumehmt mactice Die italia

Für die Antragstellerin zu 1) liegt ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 für Italien (Antragstellung am Ramann vor (Bl. 2 der Behördenakte).

Am 6. Dezember 2018 stellte das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) an Italien, dem von den italienischen Behörden mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 entsprochen wurde.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 1666 August 1667 wurden die Asylanträge der Antragstellerinnen als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1 des Bescheides) und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen (Ziffer 2 des Bescheides). Die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet (Ziffer 3 des Bescheides) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4 des Bescheides). Gemäß Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO sei Italien für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig. Der in der Bundesrepublik gestellte Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Asylgesetzes (AsylG) unzulässig. Aphaltspunkto für Abschiebungswerbete zusch 5 Ge

me von systemischen Mängeln im Italienischen Asylverfahren vor. Den Antragstellern drohe keine verfahrenswidrige Abschiebung in ihr Heimatland. Die Frist von sechs Monaten für das Einreise- und Aufenthaltsverbot sei im vorliegenden Fall angemessen Zustellung des Bescheides erfolgte ausweislich der Zustellungsurkunde am 27. Dezember 2018.

Dies wurde mit Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2019 abgelehnt

Mit Schriftsatz vom 11. März 2019, der am 15. März 2019 bei Gericht einging, beantragte die Prozessbevollmächtigte

gem. § 80 Abs. 7 VwGO den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 15. Januar 2019 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der geführten Klage anzuordnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass derzeit nicht von einer angemessenen Unterbringung für eine alleinerziehende Mutter mit einem minderjährigen Kind als vulnerable Personen in Italien auszugehen sei. Infolge des Salvini-Dekrets, das am 5. Oktober 2018 in Kraft trat, könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das vom italienischen Innenministerium an die Mitgliedsstaaten der EU gerichtete allgemeine Rundschreiben (sog. Circula-Letter) die angemessene Unterbringung sicherstelle.

Die Antragsgegnerin hat sich zum Verfahren bislang nicht geäußert.



Ergänzend wird auf die Gerichtsakte des Klageverfahrens und des vorangegangenen Eilverfahrens, sowie die Gerichtsakte dieses Verfahrens und die Behördenakte Bezug genommen, § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO.

- 1. Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht auf Antrag einen Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO dessen Voraussetzungen auch in dieser Konstellation zu berücksichtigen sind, kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anordnen, wenn die Klage wie hier nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat. Bei seiner Entscheldung hat das Gericht insbesondere eine summarische Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache und bei offenen Erfolgsaussichten das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen.
- 2. Zwar sind vorliegend die Voraussetzungen des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO nicht einschlägig, da weder einer Änderung der Umstände noch im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemachte Umstände vorliegen. Jedoch schließt das Fehlen dieser Voraussetzungen nicht aus, dass das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO von Amts wegen von seiner Änderungsbefugnis Gebrauch macht. Ein unzulässiger Antrag ist demnach als zulässige Anregung zu werten (vgl. Kopp/Schenke VwGO-Kommentar, 22. Auflage, § 80, Rn. 196).
- 3. Die angegriffene Abschiebungsanordnung stellt sich unter Zugrundelegung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen derzeitigen Sach- und Rechtslage bei der im Eilverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig dar, sodass das Aussetzungsinteresse der Antragstellerinnen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschlebungsanordnung überwiegt.

Nach § 34 a Abs. 1 AsylG wird die Abschiebung ohne das Erfordernis einer vorherigen Androhung und Fristsetzung insbesondere dann angeordnet, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Abschiebungsanordnung stellt sich als Festsetzung eines Zwangsmittels dar, die erst dann ergehen darf, wenn alle Voraussetzungen für die Abschiebung erfüllt sind. Dies ist in erster Linie die Zuständigkeit des anderen Staates, daneben muss aber auch feststehen, dass die Abschiebung in den zuständigen Staat nicht aus anderen Gründen rechtlich unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist. Diese Voraussetzungen lie-

a) Rechtsgrundlage für die Erklärung der Asylanträge als unzulässig ist § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG, wonach ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.
Nach Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO ist der Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig, dessen Land-, See- oder Luftgrenze ein Asylbewerber, aus einem Drittstaat kommend, illegal überschritten hat. Zumindest haben sich die Antragstellerinnen ihren eigenen Angaben zufolge die letzten fünf Monate vor der Antragstellung ununterbrochen in Italien aufgehalten nach Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO. Mangels anderer Anhaltpunkte ist danach Italien für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerinnen zuständig geworden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat (Italien) verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat (Deutschland) einen Antrag gestellt hat, nach Maßgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wieder aufzunehmen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Asylantrag in Italien bereits abgelehnt wurde (Art. 18 Abs. 1 d Dublin III-VO)

- b) Die Zuständigkeit Italiens ist auch nicht durch den Ablauf der Überstellungsfrist wieder entfallen. Die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO beträgt sechs Monate ab der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den anderen Mitgliedsstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Vorliegend erfolgte die Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die italienischen Behörden am 19. Dezember 2018, sodass die Überstellungsfrist an diesem Tag zu laufen begann und folglich noch nicht abgelaufen ist.
- c) Es wird weiter auch unter Berücksichtigung des Salvini-Dekrets daran festgehalten, dass keine Pflicht der Antragsgegnerin besteht, die Prüfung der Kriterien nach Kapitel III der Dublin-III-VO fortzusetzen und gegebenenfalls eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO anzunehmen (vgl. EuGH, U.v. 14.11.2013 C-4/11 NVwZ 2014, 129 Rn. 36), denn systemische Mängel im Asylsystem Italiens bestehen nicht. Systemische Mängel im Asylsystem liegen dann vor, wenn in dem als zuständig bestimmten Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass der betreffende Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Fassung vom 26. Oktober 2012 (ABI EG C 326 S. 392, EuGrCh) ausgesetzt zu werden (EuGH, U.v. 14.11.2013 C-4/11 -

NVwZ 2014, 129 Rn. 36). Es kommt demgegenüber nicht darauf an, ob es unterhalb der Schwelle systemischer Mängel in Einzelfällen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EuGrCh bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommen kann (BVerwG, B.v. 6.6.2014 – 10 B 35.14 – juris Rn. 6). An die Feststellung systemischer Mängel sind mithin hohe Anforderungen zu stellen und es kann nur bei strukturellen und landesweiten Missständen davon ausgegangen werden, dass eine individuelle und konkrete Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eines jeden einzelnen oder zumindest einer nennenswerten Anzahl von Asylbewerbern von den nationalen Behörden tatenlos hingenommen wird (NdsOVG, B.v. 1.4.2014 – 13 LA 22/14 – juris).

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu systemischen Mängel auf den Beschluss vom 15. Januar 2019 verwiesen.

d) Jedoch könnte nach summarischer Prüfung hinsichtlich der Antragstellerinnen ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Italien vorliegen, sodass das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO auszuüben sein könnte. Ob im Fall eines zielstaatenbezogenen Abschiebungsverbotes das Ermessen hinsichtlich der Ausübung des Selbsteintrittsrechtes auf Null reduziert ist, ist in der Literatur und Rechtsprechung nicht abschließend geklärt (vgl. Huber AufenthG/Göbel-Zimmermann/Masuch/Hruschka AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 60 Rn. 26-32; BeckOK auslR/Günther, 20.Ed.1.11.2018, AsylG, § 29 Rn 32-34; BVerwG B.v. 19.03.2014 – 10 B 6/14; BayVGH U.v. 03.12.2015 – 13a B 15.50124) und muss der Hauptsacheentscheidung durch das Gericht vorbehalten bleiben. Nachdem hierzu die Aussichten jedoch mindestens offen sind, ist die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Unter Einbeziehung der derzeitigen Auskunftslage sowie der aktuellsten Rechtsprechung liegen hinsichtlich der Antragstellerinnen - entgegen den Ausführungen im Beschluss vom 15. Januar 2019 - wohl Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.



Die Antragstellerinnen – eine alleinerziehende Mutter mit ihrer minderjährigen Tochter im Alter von 4 Jahren – fallen unter den besonders vulnerablen Personenkreis im Sinne der Tarakhel-Rechtsprechung des EGMR (vgl. hierzu BVerfG, B.v. 29.8.2017 – 2 BvR 863/17 – juris Rn. 17). Es ist denkbar, dass den Antragstellerinnen bei einer Überstellung nach Italien eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht, die zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis führt. Der EGMR hat in seinem Urteil

ď

ľ

vom 4.11.2014 - 29217/12 - im Verfahren Tarakhel./.Schweiz (NVwZ 2015, 127 ff.) entschieden, dass die Abschiebung einer Familie nach Italien nicht ohne vorherige individuelle Garantien der italienischen Behörden, dass die Antragsteller in Italien in einer dem Alter der Kinder adäquaten Art und Weise behandelt werden und die Familie zusammenbleiben kann, erfolgen darf. In der Entscheidung des EGMR vom 4.10,2016 - 30474/14 im Verfahren Ali./. Schweiz und Italien hat der EGMR ausgeführt, dass das von Italien mittlerweile eingeführte und praktizierte Verfahren bei Dublin-Rückführungen von Familien mit minderlährigen Kindern nicht gegen einschlägige, geltende Bestimmungen des europäischen Rechts verstoße. Die von den italienischen Behörden konkret abgegebene Zusicherung der Zuweisung einer kindgerechten, reservierten Unterkunft bei Überstellung von Dublin-Rückkehrerfamilien sei ausreichend und mit europäischem Recht vereinbar. Italien sei ein funktionierender Rechtsstaat, weshalb keine überhöhten Anforderungen an die abgegebene Garantieerklärung zu stellen seien. Auch bestehe kein Grund zur Annahme, dass die italienischen Behörden bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten nicht angemessen helfen würden. Dieser Auffassung schließt sich der Einzelrichter an. Die Kombination aus der allgemeinen Zusicherung gemäß Schreiben der italienischen Behörden vom 15.04.2015 und der jeweiligen individuell-konkreten Zusicherung in der Phase der Überstellung genügt grundsätzlich den Anforderungen, die sich aus Art. 3 EMRK im Hinblick auf die Überstellung eines alleinerziehenden Elternteils mit minderjährigen Kindern nach Italien ergeben.

Eine solche individuell-konkrete Zusicherung durch die italienischen Behörden ist jedoch nicht erfolgt und die zitierte allgemeine Zusicherung betraf insbesondere die Unterbringung in den speziell für Familien reservierten sog. SPRAR-Einrichtungen. Zwar hielten es weite Teile der Rechtsprechung, ebenso wie der Einzelrichter, bislang für ausreichend, dass die regelmäßigen Rundschreiben (circular letter) des Italienischen Innenministeriums die Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in so genannten SPRAR-Zentren vorsahen. Aufgrund der geänderten Rechtslage zur Unterbringung in den SPRAR-Einrichtungen, in denen nunmehr nur noch unbegleitete Minderjährige und anerkannte Asylbewerber untergebracht werden sollen, ist derzeit jedoch nicht ersichtlich, wo und wie die italienischen Behörden, eine dem Alter und der Situation der Antragstellerin zu 2 angemessene Unterbringung ermöglichen würden (vgl. hierzu auch VG Gelsenkirchen, U.v. 22.2.1019 - 1a K 4879/18.A - juris Rn. 57ff.; VG Berlin B.v. 14.12.2018 - 3 L 886.18 A - juris Rn. 10ff.; B.v. 6.12.2018 - VG 28 L 539.18 A Rn. 8 - juris).

- Die aufschiebende Wirkung ist daher vor dem Hintergrund der offenen Erfolgsaussichten und unter Berücksichtigung des geringen Alters der Antragstellerin zu 2) anzuordnen.
- 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. Kainz

